

Allgemeine Vertragsbedingungen einfachSolar Anlage

Ausgabe März 2020

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die EKZ schliessen mit dem „Kunden“ einen Vertrag über die Lieferung, Installation und Montage einer Solaranlage, inklusive einfachSolar Steuerung und allenfalls inkl. einer Solar-Batterie und/oder der Anbindung von verschiedenen Verbrauchern ab. Vorbehältlich der besonderen Regelungen im Vertragsangebot und der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen einfachSolar Anlage (AVB einfachSolar Anlage), gelangt die Norm SIA 118 (Fassung 2013) zur Anwendung.
- 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als „EKZ“ und als „Kunde“ und die Lieferung bzw. das Werk als „Anlage“ bezeichnet.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AVB einfachSolar Anlage nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AVB einfachSolar Anlage und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

2. Vertragsbestandteile und Rangordnung

Nachstehende Dokumente, aufgezählt in absteigender Rangordnung, bilden integrierende Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen den EKZ und dem Kunden:

1. Das rechtsgültig unterzeichnete Vertragsangebot der EKZ inklusive Beilagen
2. Die weiteren von den EKZ erstellten Projektunterlagen
3. Vorliegende AVB einfachSolar Anlage
4. Norm SIA 118 (2013) (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten)
5. Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen
3. Vergütung
- 3.1 Werkpreis

Der genannte Werkpreis versteht sich als fester Pauschalpreis (gemäss Art. 41 Norm SIA 118) in Schweizerfranken für die Erfüllung aller im Angebot und in den vorliegenden AVB einfachSolar Anlage umschriebenen Leistungen bis zur Bauvollendung und Abnahme. Die Mehrwertsteuer ist im Pauschalpreis enthalten. Der Werkpreis unterliegt keiner Teuerung.

3. Vergütung

3.1 Werkpreis

Der genannte Werkpreis versteht sich als fester Pauschalpreis (gemäss Art. 41 Norm SIA 118) in Schweizerfranken für die Erfüllung aller im Angebot und in den vorliegenden AVB einfachSolar Anlage umschriebenen Leistungen bis zur Bauvollendung und Abnahme. Die Mehrwertsteuer ist im Pauschalpreis enthalten. Der Werkpreis unterliegt keiner Teuerung.

3.2 Zahlungsplan

Der pauschale Werkpreis gemäss Ziff. 3.1 hiervor wird nach Fertigstellung der Anlage und Abnahme derselben dem Kunden gesamthaft in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Bezahlung fällig.

3.3 Abgegoltene Leistungen

Durch den pauschalen Werkpreis sind folgende, für die vertragsgemässe Installation der Anlage notwendigen Leistungen abgegolten:

- Erstellen und Einreichen des „Meldeformular Solaranlagen“ bei der Gemeinde, sofern keine Baubewilligung notwendig ist (gemäss Art. 18a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Art. 32a Abs. 1 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung).
- Erstellen und Einreichen des Netzanschlussgesuches beim lokalen Netzbetreiber des Kunden.
- Erstellung von Detailplänen.
- Arbeitsvorbereitende Planungsarbeiten wie Baustellenorganisation und Koordinationsarbeiten (Detailangaben für Installateure etc.).
- Lieferung aller Materialien und Ausführung der Montagearbeiten mit fachgerechter Ausrüstung, sofern sie nicht ausdrücklich als bauseits bezeichnet sind; inkl. allen Nebenarbeiten wie Transport franko Baustelle inkl. Ablad sowie allfälligem Rück-/Abtransport, Schutz der Lieferkomponenten vor Verschmutzung und Beschädigung bis zur Inbetriebsetzung, Installationsanzeige, fachgerechte Entsorgung von Verpackungs-, Verbrauchsmaterialien, Stellen aller Werkzeuge und Hilfsinstallationen (insb. Gerüste, Zugmaschinen etc. sofern erforderlich).
- Inbetriebnahmearbeiten (IBN) für eine vollständige und betriebsbereite Anlage mit allen technischen Abnahmen.
- Einrichten der Ertragsüberwachung und des entsprechenden Zugangs zu den Produktions- und Verbrauchsdaten mittels Online-Portal.
- Fachgerechte Anlagendokumentation.
- Anmeldung für die Einmalvergütung des Bundes bei Pronovo.
- Zusatzleistungen gemäss Vertragsangebot.

3.4 Nicht abgegoltene Leistungen

Durch den Werkpreis sind insbesondere folgende, für die fachmännische, sichere und vertragsgemässe Installation der Anlage vorausgesetzten und erforderlichen Leistungen, welche teils bauseitig zu erbringen sind, nicht enthalten und nicht abgegolten:

- Drittkosten, insbesondere der Baubehörden, Feuerwehr, lokaler Elektrizitätswerke (ausser EKZ) oder unabhängiger Kontrollorgane.
- Einreichen der Dokumente zur Einholung der Baubewilligung und alle weiteren Schritte im Bewilligungsverfahren, sofern eine Baubewilligung notwendig ist (siehe Ziff. 3.3).
- Mehrkosten aufgrund von Bestellungsänderungen;
- Regiearbeiten oder Arbeiten auf Abrechnung, welche separat vereinbart werden.

4. Terminplan und Abnahme

4.1 Termine

Sobald die Baubewilligung für die im Vertragsangebot geplante Anlage erteilt wurde, informieren die EKZ den Kunden über die geplanten Montagetermine.

Änderungen im Terminplan werden von beiden Parteien umgehend angezeigt und Terminanpassungen werden einvernehmlich vereinbart.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es zu Verzögerungen (insbesondere witterungsbedingten Verzögerungen) kommen kann. Daraus entstehen keine finanziellen Ansprüche des Kunden.

4.2 Abnahme

Die Abnahme der Anlage hat anlässlich der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Anlage gilt auch dann als betriebsbereit, wenn einzelne Fertigstellungsarbeiten noch im Gange sind, jedoch der Betrieb der Anlage nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen noch nicht ausgeführter geringfügiger Arbeiten oder wegen Mängel, die den vorgesehenen Gebrauch der Anlage nicht beeinträchtigen, die Inbetriebnahme zu verweigern.

Über die Abnahme wird ein Protokoll geführt.

5. Rechte und Pflichten der EKZ

5.1 Subunternehmer und Zulieferanten

Die EKZ schliessen die Verträge mit allen am Bau beteiligten Subunternehmern und Zulieferanten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab.

5.2 Gewährleistung

Die EKZ verpflichten sich, die Anlage in qualitativ, konstruktiv und funktional einwandfreier Ausführung zu montieren und zu installieren. Für Mängel in der Montage und Installation haften die EKZ nach den Art. 165 bis 180 Norm SIA 118.

Für Anlagenteile (Wechselrichter, Solarmodule, Steuerung etc.) und elektrische Einrichtungen (Leitungen etc.) gelten ausschliesslich die durch die Hersteller gewährten Gewährleistungs- und/oder Garantiebedingungen, welche vom Kunden gegenüber den jeweiligen Herstellern direkt geltend zu machen sind. Soweit diese Gewährleistungen und/oder Garantien nicht bereits von den Herstellern direkt zu Gunsten des Kunden, sondern zugunsten der EKZ abgegeben wurden, tritt die EKZ hiermit sämtliche Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche an den Kunden ab. Eine Gewährleistung der EKZ für Anlagenteile und elektrische Einrichtungen (Leitungen etc.) ist soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen.

Zu einer Sicherheitsleistung nach der Abnahme gemäss Art. 181 f. Norm SIA 118 sind die EKZ nicht verpflichtet.

5.3 Bauwerbung, Veröffentlichungen

Die EKZ sind berechtigt, bis zum Abschluss der Bauarbeiten Bauwerbetafeln und Banner am Gerüst und auf dem Dach unentgeltlich anzubringen und weitere Werbemassnahmen, die auf den Bau Bezug nehmen, zu treffen.

5.4 Die EKZ verpflichten sich alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere auch Arbeitssicherheitsvorschriften.

6. Rechte und Pflichten des Kunden

- 6.1 Sofern eine Baubewilligung erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, das Bauvorhaben der Baubewilligungsbehörde zu melden und ein allfälliges Baugesuch einzureichen. Der Kunde informiert die EKZ, sobald die Bewilligung erteilt wurde.
- 6.2 Der Kunde hat das Recht, den EKZ Bestellungsänderungen mitzuteilen. Diese sind jedoch frühzeitig, so dass der Baufortschritt dadurch nicht gehemmt wird und die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden, schriftlich den EKZ anzugeben. Die EKZ erstellen daraufhin eine Offerte. Die Bestellungsänderungen werden nur ausgeführt, wenn der Kunde die Offerte schriftlich bestätigt. Es gilt der Regieansatz des Vertragsangebots.
- 6.3 Der Kunde sorgt dafür, dass genügend Platz zum Abladen der Solarkomponenten und zum Anbringen des Gerüsts vorhanden ist.
- 6.4 Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass er über die zivilrechtliche Berechtigung verfügt, die Solaranlage erstellen zu lassen, und ihm die Erstellung der Solaranlage namentlich nicht durch Dienstbarkeiten (z.B. Baubeschränkungen etc.) oder dergleichen verboten ist. Im Unterlassungsfall hat der Kunde für alle daraus resultierenden Kosten aufzukommen.

7. Statik

Durch die Solaranlage wird das Dach mit einem zusätzlichen Gewicht belastet. Auf Massivbauten, wie sie in der Schweiz üblich sind, ist die zusätzliche Last normalerweise unproblematisch. Die Verantwortung für die Statik obliegt dem Kunden. Bei Leichtbauten wie z.B. Holzkonstruktionen ist den EKZ ein Statiknachweis vorzulegen.

8. Flachdächer

Bei Flachdach-Projekten ist bezüglich Energieertrag und Sicherheit während dem Betrieb der Solaranlage folgendes zu berücksichtigen:

8.1 Dachbegrünung

Die EKZ machen den Kunden darauf aufmerksam, dass Dachpflanzen und -gräser den Energieertrag der Solaranlage insbesondere durch Verschattung beeinträchtigen können. Durch die Solaranlage kann Pflanzenwuchs zudem begünstigt werden. Die EKZ empfehlen eine regelmässige Pflege.

8.2 Absturzsicherung

Die EKZ weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass grundsätzlich bei Wartungs- und Unterhaltsarbeiten auf dem Flachdach ein Sicherheitsabstand zur Dachkante oder eine Absturzsicherung notwendig ist. Die Anbringung liegt in der Verantwortung des Eigentümers des Daches. Die EKZ lehnen jegliche Haftung für Schäden oder Unfälle ab, die durch Wartungs- und Unterhaltsarbeiten in Zusammenhang mit der Solaranlage entstehen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8002 Zürich.